



Gegen Empfangsbekanntnis

AWG Donau-Wald
z. Hd. des Herrn Geschäftsführers
Dipl.Kfm. Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v. **Bitte bei Antwort angeben**
Unser Aktenzeichen (08 71) 8 08 - E-Mail Landshut,
55.1-8744.01-1114/2 Telefon: 1821 monika.linseisen@ 30.05.2007
Telefax: 1859 reg-nb.bayern.de

Vollzug der Abfallgesetze; Plangenehmigungsverfahren für die Sanierung der Deponie Außernzell; Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Anlage

Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Auf Antrag der AWG Donau-Wald wird zugelassen, dass vor Genehmigung des Plans mit der wesentlichen Änderung der Deponie Außernzell BA 1 und 2 begonnen wird.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beschränkt sich vorläufig auf die Ertüchtigung der Sickerwassererfassung BA 1 und 2 und die Ertüchtigung des außerhalb der Deponie bestehenden Sickerwasserkanals (einschließl. Schachtbauwerke), der folgende Bereiche umfasst:

- Sanierung der Haltung S 37.1 – S 37 in der Deponie
- Sanierung der Haltung S 37 – S 38 – S 39 – S 40
- Sanierung der Haltung S 40 – S 41 – S 42
- Neubau der Schächte S 205 (ehem. S 37) und S 206 (ehem. S 42) innerhalb der Deponie
- Sanierung der Haltung S 37 – S 36 – S 35 – S 34

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

☺ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
☺ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

- Neubau der Haltung S 34 – S 33 – S 32 – S 31 in offener Bauweise außerhalb der Deponie
- Neubau der Schächte S 200 (ehem. S 31), S 201 (ehem. S 32), S 202 (ehem. S 33), S 203 (ehem. S 34) und S 204 (ehem. S 35) außerhalb der Deponie
- Herstellung der Tiefpunktentwässerung an den ehem. Schachtstandorten S 36, S 37.1, S 38, S 39, S 40 und S 41 und Verfüllung der Spritzbetonbaugruben.

II.

Planunterlagen

- Antragsschreiben zum vorzeitigen Baubeginn für die Sanierung des Sickerwassererfassungssystems vom 12.04.2007
- Plan-Nr. AG 18/4-43a vom 20.04.2007 M 1:500
- Plan-Nr. AG 18/4-44 vom 20.04.2007 M 1:25

Die genannten Planunterlagen sind diesem Bescheid beigelegt und werden zu dessen Bestandteil erklärt. Soweit sie durch die nachfolgenden Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Plangenehmigung.

III.

Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, sind die Arbeiten zum vorzeitigen Beginn der Sanierung des Sickerwassererfassungssystems in den Bauabschnitten 1 und 2 entsprechend den Unterlagen vom 12. April 2007 in Verbindung mit dem Plangenehmigungsantrag vom 31. Mai 2006 und Ergänzungen vom 27. Oktober 2006:
 - Antragsschreiben zum vorzeitigen Baubeginn für die Sanierung des Sickerwassererfassungssystems vom 12.04.2007
 - Plan-Nr. AG 18/4-43a vom 20.04.2007 M 1:500
 - Plan-Nr. AG 18/4-44 vom 20.04.2007 M 1:25
- 1.2 Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antragsunterlagen auszuführen.
- 1.3 Ergeben sich bei der Ausführung erhebliche Abweichungen von den Planunterlagen, so sind diese mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 1.4 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der TA Siedlungsabfall vom 14.05.1993 und des Anhangs E der TA Abfall vom 12.03.1991 sowie die Bestimmungen der AbfAbIV vom 20.02.2001, der DepV vom 24.07.2002 und der DepVerwV vom 25.07.2005 in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht ausdrücklich in diesem Bescheid davon abgewichen wird.

- 1.5 Beginn und Beendigung der vorgezogenen Maßnahmen sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern rechtzeitig vorab, mindestens jedoch eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die mit der Bauausführung und Bauüberwachung beauftragten Firmen bzw. Institute sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern ebenfalls vor Baubeginn mitzuteilen.
- 1.6 Das LfU und die Regierung von Niederbayern sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und frühzeitig bei ggf. auftretenden Problemen hinzuzuziehen.
- 1.7 Den Vertretern der Regierung von Niederbayern, des LfU und der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten.

2. Qualitätssicherung

- 2.1 Es ist ein Qualitätssicherungsplan gemäß TA Abfall 9.4.1.2 zu erstellen, der mit dem LfU vor Gewerksbeginn abzustimmen ist. Er hat insbesondere die an der Qualitätssicherung Beteiligten, Art und Umfang der Dokumentationen sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Durchführung der Sanierungsarbeiten zu enthalten.
- 2.2 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind dem LfU ebenfalls vor Baubeginn mitzuteilen.
- 2.3 Die im Qualitätssicherungsplan festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Durchführung der Sanierungsarbeiten ist vor Ort durch die örtliche Bauüberwachung zu überwachen. Die Fremdüberwachung der Maßnahmen und die Prüfung der Statiken haben durch die im Qualitätssicherungsplan vorgesehenen unabhängigen, fachlich geeigneten Stellen zu erfolgen. Zu Gunsten einer ordnungsgemäßen Ausführung ist es unter anderem Aufgabe der Fremdüberwachung, ggf. fachtechnische Ratschläge zu geben bzw. Verbesserungen vorzuschlagen.
- 2.5 Mit dem Weiterbau einzelner Maßnahmen, insbesondere mit dem Verfüllen der Baugruben, darf nur im Einvernehmen mit der Fremdüberwachung begonnen werden.

3. Baugruben

- 3.1. Die Baugruben für die Zielschächte sind mit statisch geprüften Verbauen zu sichern. Ansonsten sind die Baugruben mit standsicheren Böschungen herzustellen.
- 3.2. Die ausgekofferten Abfälle sind unverzüglich im derzeitigen Ablagerungsbereich der Deponie so einzubauen, dass Geruchsemissionen vermieden werden.
- 3.3. Für die Nachbesserung bzw. Neuaufbau der Basisabdichtung im Bereich der Baugruben ist Dichtungsmaterial zu verwenden, das die Anforderungen des Anhangs E der TA Abfall einhält. Der Karbonatgehalt von < 15 % kann auf Antrag ggf. überschritten werden. Die Eignung des Materials ist dem LfU spätestens bis Einbaubeginn zu belegen.

- 3.4. Das Dichtungsmaterial ist lagenweise in einer Stärke von < 25 cm in 4 Lagen einzubauen. Der Verdichtungsgrad muss mindestens 95 % der einfachen Proctordichte betragen. Ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f von $< 5 \cdot 10^{-10}$ m/s ist einzuhalten.
- 3.5. Die Anbindung der neu zu errichtenden Dichtung an das bestehende Bodenmaterial hat so zu erfolgen, dass möglichst ein Verbund und keine Fuge (ggf. auch durch Schrumpfen) entsteht. Hierzu ist das anstehende Bodenmaterial aufzurauen, zu bewässern und mit Bentonitpulver abzustreuen. Falls möglich, soll der Anschluss treppenartig erfolgen.
- 3.6. Die Dichtungsarbeiten sind von der Fremdüberwachung zu begleiten und zu dokumentieren. Der Beprobungsumfang hat gemäß der abgestimmten Qualitätssicherung zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem LfU vor dem Weiterbau zu übersenden. Hierzu ist auch die Einhaltung der Dicke der Dichtung nachzuweisen.
- 3.7. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die KDB-Anschweißkragenkanten in das anstehende Bodenmaterial möglichst eingebunden werden (ca. 30 cm). Standsicherheits-technische Fragestellungen hierzu sind vorab zu klären und zu berücksichtigen.
- 3.8. Die KDB ist durch ein ausreichend dimensioniertes Geotextil vor mechanischen Einflüssen des überlagernden Dränagematerials zu schützen.
- 3.9. Die kunststofftechnischen Arbeiten (E-Schweißmuffen und Kragenkanten) und die Verlegung des Schutzvlieses sind durch die Fremdüberwachung - Kunststoffe zu begleiten.

4. Sickerwasserdrän- bzw. vollrohrleitungen

- 4.1. Bei der Durchführung der Sanierung der Sickerwasserleitungen sind die Hinweise aus dem Abschlussbericht der LGA Bayern vom 06.09.2000 zum Forschungsvorhaben „Bemessung von Rohren beim Berst-Lining in Deponien“ zu beachten.
- 4.2. Die neu zu verlegenden Rohre sind in einem geeigneten Auflager zu betten. Die jeweilige Auflagerung ist von der LGA statisch zu bemessen bzw. gutachterlich zu begleiten.
- 4.3. Sämtliche Leitungen sind statisch, unter Berücksichtigung der Sanierungstechnologie und des Einbauzustandes, ausreichend zu bemessen. Die statisch ausreichende Bemessung ist durch ein Gutachten einer fachlich geeigneten und unabhängigen Stelle dem LfU nachzuweisen. Der Durchmesser der Leitungen ist so zu wählen, dass problemlos Spülungen und Befahrungen mit Kamera möglich sind.
- 4.4. Für die Rohre, die im Berstling-Verfahren eingezogen werden, ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.
- 4.5. Die Wassereintrittsfläche der Dränageleitungen soll mindestens 100 cm/lfm betragen. Die Schlitzbreite der Dränleitungen muss dabei im Bereich zwischen 8 mm - 10 mm, die Lochweite zwischen 12 mm - 16 mm liegen. Schlitzen ist dabei der Vorzug vor Löchern zu geben. Wenn es die statischen Anforderungen zulassen, sind die Wassereintrittsflächen zu erhöhen.
- 4.6. Die Lagerung der einzuziehenden Rohre auf der Deponie muss gemäß den Vorgaben des Herstellers erfolgen (Stapelung/Witterungseinflüsse). Die Transporte zum/vom Schweißort und die Zuführung zur Berst-Rakete bzw. in die geschädigte Leitung beim Inlining müssen unter Einhaltung der zulässigen Biegeradien riefen- und reibungsfrei erfolgen. Die Anschlüsse an Vollleitungen sowie die Rohrstücke der Vollleitungen sind durch Verschweißen miteinander zu verbinden.

- 4.7. Für die mittels Berst-Lining-Verfahren zu sanierenden Leitungen ist zur Kontrolle des Materials des Neurohres direkt hinter der Berst-Rakete ein 2 m langes Vollrohrstück anzubringen. Dieses Vollrohrstück ist nach dem Berstvorgang zu bergen und visuell zu prüfen. Vorhandene Riefen in den Rohren sind aufzunehmen und zu bewerten.
- 4.8. Nach der Leitungssanierung (Berstlining und Inlining) sind Kamerabefahrung und eine Neigungsmessung der jeweils sanierten Leitung durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem LfU vor dem Weiterbau, insbesondere der Rückverfüllung der Baugruben, zu übersenden.
- 4.9. Bei den Verlegearbeiten der Kunststoffrohre auf der Deponie sind witterungsbedingte Einschränkungen zu beachten. Um Ausdehnungen der Rohrleitungen bei starker Sonneneinstrahlung zu vermeiden, sollten die Verlegearbeiten entsprechend terminiert werden (Morgen- / Abendstunden) und verlegte Rohrleitungen umgehend nach der Vermessung mit Kies überdeckt werden.
- 4.10. Die neu verlegten Abschnitte der Sickerwasserleitungen im Bereich der Schächte und Baugruben sind mit einer Scheitelüberdeckung entsprechend den Forderungen der Rohrstatik (Mindestüberdeckung sowie Mindestbreite des Scheitels 2x Rohraußendurchmesser) gemäß DIN 19667 zu überdecken.
- 4.11. Die Protokolle über das Bersten gem. Nr. 11 des o.g. LGA-Abschlussberichtes „Bemessung von Rohren beim Berst-Lining in Deponien“ sind dem LfU spätestens bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.
- 4.12. Die aus dem Deponiekörper herausgeführten Sickerwasserleitungen sind gasdicht zu gestalten und mit Ausnahme bei Wartungs- und Kontrollarbeiten gasdicht verschlossen zu halten.
- 4.13. Sämtliche außerhalb der Deponie befindlichen Sickerwasserleitungen sind grundsätzlich als Mantel-Medien-Rohr (Rohr-in-Rohr-System) auszubilden. Bei oberirdisch verlegten Leitungen sind Maßnahmen zum Frostschutz vorzusehen. Die Dichtigkeit des Ableitungssystems ist vor Inbetriebnahme durch eine Dichtheitsprüfung nach DIN 4033 von der hierfür im Qualitätssicherungsplan vorgesehenen Stelle nachzuweisen.
- 4.14. Die Rohre innerhalb der Deponie dürfen außerhalb der Kunststofftrichter nur im obersten Drittel und nur bei einer Verfilterung gelocht werden.

5. Dränage / Tiefpunktentwässerung

- 5.1. Im Bereich der Baugruben ist eine Tiefpunktentwässerung herzustellen.
- 5.2. Die Dränageschicht muss folgenden Anforderungen genügen:

Stärke von mindestens 0,50 m, Körnung 16/32, CaCO₃ – Anteil von ≤ 20 Gew-% und Massenanteil des Unterkorns im eingebauten Zustand < 10 Gew-% (DIN 4924). Der Anteil an Korn < 2 mm darf dabei nicht über 1 Gew.-% liegen.
- 5.3. Die Dränage ist durch ein ausreichend dimensioniertes Geotextil filterstabil gegenüber dem Rückverfüllungsmaterial herzustellen.

- 5.4. Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdrückkraft, Schutzwirkung gegen Eindrücken von Kies der Flächenentwässerung in die KDB usw.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992; DK 626/627; DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilie (Schutz-, Trenn-, Dränvlies) zu berücksichtigen. Die Dimensionierung muss von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle, wie dem Prüfamt für Grundbau, Bodenmechanik und Felsmechanik der Technischen Universität München oder der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) geprüft sein und ist im Rahmen des Qualitätssicherungsplanes vorzulegen. Sickerwasser- und deponiegasbeaufschlagte Geotextilien sind aus HDPE herzustellen.

6. Schächte

- 6.1. Die neu zu errichtenden Sickerwasserschächte sowie deren Fundamente und Auflager sind statisch ausreichend zu bemessen. Die Bereiche der Sickerwasserschächte, die mit Sickerwasser in Berührung kommen können, sind aus sickerwasserresistenten Materialien herzustellen.
- 6.2. Die Leitungen in den Schächten sind so zu gestalten, dass von dort oder über Spülleitungen Spülungen und Befahrungen mit Kamera möglich sind.
- 6.3. Die Verbindungen von Rohrleitungen mit Schächten sind als wasserdichte und setzungsempfindliche Wanddurchführungen auszubilden.
- 6.4. Die Hinterfüllung der Schachtringräume muss mit den Anforderungen entsprechendem geeignetem Material erfolgen.
- 6.5. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sind der Regierung von Niederbayern, dem LfU und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Ausführungspläne zu den Schachtbauwerken S37 und S42 zur Zustimmung vorzulegen.

7. Rückverfüllung der Baugruben

- 7.1. Für die Wiederverfüllung der Baugruben sind die entsprechend der Qualitätssicherung festgelegten Materialien zur Verwertung einzusetzen. Für die Errichtung der Sickerrigolen an den ehemaligen Schachtstandorten S36, S37.1, S38, S39, S40 und S41 ist der Einsatz von Gleisschotter bis zu einer maximalen Belastung entsprechend der Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverwertungsverordnung zulässig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sind der Regierung von Niederbayern, dem LfU und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hierzu entsprechende Detailpläne zur Ausführung der Basisabdichtung in diesem Einbaubereich zur Zustimmung vorzulegen.

Für den Einsatz von Abfällen zur Verwertung in den übrigen Bereichen der genehmigten Maßnahme sind nur Abfälle bis zu einer maximalen Belastung gemäß Tabelle 2, Spalte 6 der Deponieverwertungsverordnung zulässig.

Im Übrigen sind die Vorgaben der Deponieverwertungsverordnung zu beachten.

- 7.2. Zur Minimierung künftiger Setzungen und Herstellung von vertikalen Entwässerungssäulen, sind auch bodenmechanische Vorgaben gemäß der Qualitätssicherung zu beachten. Die für die Verfüllung verwendeten Materialien sind - soweit möglich bzw. zweckmäßig - verdichtet einzubauen. Der erforderliche Verdichtungsumfang ist in Abstimmung mit der Fremdüberwachung festzulegen.

- 7.3. Während der Leitungssanierung und der Wiederherstellung des Sickerwasserableitungssystems sind in den Baugruben Maßnahmen zur Wasserhaltung vorzusehen, damit Austritte von Sickerwasser in ungedichtete Deponiebereiche vermieden und die Arbeiten in den Baugruben durch Wasserzuläufe nicht beeinträchtigt werden. Baugrubenwässer sind in die Sickerwasserbecken abzuleiten.
- 7.4. Die Wiederverfüllung der Baugruben darf erst erfolgen, wenn die Freigabe der Fremdüberwachung und des LfU vorliegt.

8. Entgasung

- 8.1. Während der Baumaßnahmen können vorübergehend Teile des Gaserfassungssystems stillgelegt werden. Sofern relevante Gasaustritte aus stillgelegten Gasleitungen auftreten, sind die Leitungen für den Zeitraum der Baumaßnahmen dicht zu verschließen. Nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen sind sämtliche Einrichtungen des Aktiventgasungssystems unverzüglich wieder herzustellen und in Betrieb zu nehmen.
- 8.2. Vor der Wiederinbetriebnahme des Entgasungssystems sind diejenigen Leitungen und Einrichtungen, die vorübergehend unterbrochen wurden, auf Dichtheit hin zu untersuchen.
- 8.3. Sofern auf Grund von künftigen Setzungen im Bereich der (ehemaligen) Baugruben Unterbögen in den Gassammelleitungen eine weitere Absaugung nicht mehr möglich machen, ist – solange die aktive Entgasung erforderlich ist – ausreichendes Gefälle in den Leitungen wieder herzustellen.

9. Immissionsschutz während der Baumaßnahme

- 9.1. Für die gesamte Maßnahme sind die Emissionen hinsichtlich Lärm und Luft zu minimieren. Hierzu sind die im Qualitätsmanagementplan festgelegten Punkte zu beachten.
- 9.2. Die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVVBaulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) sind zu beachten.
- 9.3. Die Arbeiten dürfen nur werktags tagsüber von 07.00 – 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- 9.4. Treten wider Erwarten Deponiegasemissionen in nicht unerheblichem Umfang auf, so kann eine Übersaugung des betroffenen Bereiches oder eine aktive Belüftung notwendig werden.
- 9.5. Zusätzliche Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 9.6. Sichtbare Staubemissionen sind durch entsprechende Maßnahmen niederzuschlagen.

10. Arbeitsschutz

- 10.1. Es sind die verantwortlichen Personen mit Weisungsbefugnis und ausreichender Sachkunde zu bestellen (z.B. nach GefStoffV, BaustellenV, BGR 128, ArbSchG, BGV A1).

- 10.2. Den Anordnungen, Hinweisen o. a. dieser verantwortlichen Personen haben die bauausführenden Unternehmen nachzukommen, zu berücksichtigen und evtl. Mängel zu beseitigen.
- 10.3. Der Auftraggeber und die Planer haben den ausführenden Unternehmen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Gefährdungen ermitteln, bewerten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen können.
- 10.4. Diese Ergebnisse sind in einem Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGR 128 einzuarbeiten, der allen Beteiligten vor Beginn der Ausführungen bekannt zu machen ist.
- 10.5. Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sind die Inhalte dieses Arbeits- und Sicherheitsplanes den ausführenden Unternehmen bekannt zu machen.

Hinweis: Eine entsprechende Verfahrensweise wie bei der Sanierung des Sickerwasserleitungssystems wird angeregt (Schreiben der Fa. AU Consult GmbH vom 30.06.06, AG 15/HG/SCH)

11. Brandschutz

Folgende Maßnahmen sind **vor Beginn der Baumaßnahmen** durchzuführen:

- Vorlage eines Übersichtsplanes des Löschwasserversorgungsnetzes mit Darstellung der Bereiche der Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme. Zu berücksichtigen sind Leitungstrennungen, Einschränkungen der Hydrantennutzung oder Löschwasserentnahme sowie die Zufahrt zu diesen Einrichtungen.
- Festlegung von Abhilfemaßnahmen bei Beeinträchtigung der Löschwasserversorgung
- Erstellung eines Notfallplanes und Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion
- Einweisung der nach Alarmplan eingesetzten Feuerwehren in den Notfallplan und die Besonderheiten der Deponieflächen
-